

**Sechste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Wegberg  
vom 17. Dezember 2025**

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Hauptsatzung der Stadt Wegberg vom 22. Februar 2017, zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungssatzung vom 25. November 2024, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und in Absatz 4 werden die Wörter „Haupt- und Finanzausschuss“ jeweils durch das Wort „Hauptausschuss“ ersetzt.

2. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Dringlichkeitsentscheidungen (§ 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW)

Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NRW bedürfen der Schriftform. Sie werden den im Rat vertretenen Fraktionen unverzüglich zugeleitet.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 4, 5 und 9 werden ersatzlos gestrichen. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 4, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 6.

b) Der neue Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Über die folgenden Geschäfte hat der Bürgermeister dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, Personal & Digitalisierung schriftlich zu berichten, sofern die genannten Wertgrenzen überschritten werden:

- |  |            |
|--|------------|
| - Stundung von Geldforderungen<br>(Absatz 4 Buchstabe a) | 7.500 EURO |
| - Erlass von Geldforderungen<br>(Absatz 4 Buchstabe b)   | 500 EURO   |

- Erwerb von Grundvermögen  
(Absatz 5 Buchstabe a) 20.000 EURO
- Veräußerung und Belastung von Grundstücken  
(Absatz 5 Buchstabe b) 20.000 EUR
- Vornahme von Schenkungen und Hergabe von Darlehen  
(Absatz 5 Buchstabe c) 500 EURO
- Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von  
Vergleichen (Absatz 5 Buchstabe d)  
nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens 2.500 EURO.“

4. § 18 wird wie folgt neu gefasst:

„Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 73 Absatz 3 Satz 2 GO NRW trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Wegberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, 17. Dezember 2025

gez.  
Christian Pape  
Bürgermeister